Der Begriff des Vorsatzes und dessen Stellung im Straftatsystem (nach dem georgischen Strafrecht)*

Von Associate-Prof. Dr. ***Lavrenti Maglakelidze***, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi, Richter am Appellationsgericht von Tbilisi

I. Einführung

In der georgischen Strafrechtswissenschaft ist der Begriff des Vorsatzes und dessen Stellung im einheitlichen System der Straftat traditionell ein Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion. Unter den Dogmatikern gibt es weder zum Inhalt dieses Rechtsinstituts noch zu dessen Funktion eine einheitliche Position. Dies ist vor allem auf die Vielzahl von Auffassungen zurückzuführen, die von den georgischen Wissenschaftlern in verschiedenen Epochen entwickelt wurden und sich im strafrechtlichen Schrifttum niedergeschlagen haben.

In der georgisch-sowjetischen Strafrechtswissenschaft wurde der Vorsatz als eine Form der Schuld angesehen. Im modernen georgischen Strafrecht ist die wissenschaftliche Diskussion um den Vorsatz nach wie vor relevant. Meinungsverschiedenheiten bestehen bezüglich seines Inhalts und seiner Stellung im Straftatsystem. Zwar unterscheiden sich die im aktuellen Strafgesetzbuch enthaltenen Normen auf den ersten Blick inhaltlich von den entsprechenden Normen des früheren Strafgesetzbuchs, doch lässt sich feststellen, dass sich diese Änderung auf den Begriff des Vorsatzes als solchen weniger auswirken.

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, die Etappen der historischen Entwicklung des Begriffs des Vorsatzes nach der Dogmatik des georgischen Strafrechts zu analysieren und daraus die entsprechenden rechtlichen Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Erörterung des genannten Problems wird sich einerseits auf die Besprechung der Ansichten georgischer Wissenschaftler und andererseits auf die Analyse der Rechtsprechung stützen.

II. Ansichten georgisch-sowjetischer Wissenschaftler zum Begriff des Vorsatzes

Im georgisch-sowjetischen Strafrecht wurde, wie bereits erwähnt, der Vorsatz als eine Form der Schuld angesehen. Artikel 3 des Strafgesetzbuchs der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik (GSSR) von 1960 enthielt diesbezüglich folgende Regelung: „Strafrechtlich verantwortlich ist und bestraft wird nur derjenige, der hinsichtlich der verwirklichten Straftat schuldhaft gehandelt hat, also derjenige, der eine im Strafgesetzbuch vorgesehene, sozial gefährliche Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.“ In Artikel 9 desselben Gesetzbuchs wurde der Begriff des Vorsatzes definiert. Demnach galt eine Straftat als vorsätzlich begangen, „[...] wenn der Täter sich der sozialen Gefährlichkeit seines Tuns oder Unterlassens bewusst war, dessen sozial gefährlichen Folgen bedachte und diese Folgen entweder wollte oder bewusst zuließ“.

Demnach wurde der Vorsatz als eine Form der Schuld definiert, die die Kenntnis der tatsächlichen Umstände, das Wollen und das Bewusstsein bezüglich der Gefahr für die Gesellschaft umfasste.[1]

Die hinter dieser Regelung stehende Ansicht des Gesetzgebers wurde auch von den Dogmatikern des georgisch-sowjetischen Strafrechts geteilt. Zu den Befürwortern gehörten *Tinatin Tsereteli*[2]*, Vladimer Makashvili*[3]

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Marika Turava*.

[1] *Tsereteli*, *Tinatin*, Finale Theorie im bürgerlichen Strafrecht und deren Kritik, Zeitschrift „Sowjetisches Recht“, N2, 1966, 37; *Makashvili*, *Vladimer*, Strafrechtliche Haftung für Fahrlässigkeit, 1957, S. 11 f.

[2] *Tsereteli*, *Tinatin*, Zur Frage des Schuldbegriffs, Zeitschrift „Matsne“, N1, 1960, 128 f.; *Tsereteli*, *Tinatin/Tkesheliadze*, *Giorgi*, Die Lehre von der Straftat, 1969, S. 53 ff., 60; *Tsereteli*, *Tinatin/Makashvili*, *Vladimer*, Das Verständnis des Schuldbegriffs im Strafrecht, Zeitschrift „Herald“, 1986, 71 ff.

[3] *Makashvili*, *Vladimer*, Strafrechtliche Haftung für Fahrlässigkeit, 1957, S. 55 ff.; *ders*, in: Kommentar zum Strafgesetzbuch der Georgischen SSR, 1976, S. 47 ff.; *ders*, Das Schuldprinzip in der sowjetischen Strafgesetzgebung, in: Jescheck,

und Mindia Ugrekhelidze[4]. In ihren Schriften unterstützen diese Autoren, wenn auch mit einigen Unterschieden, die Idee des Vorsatzes als Schuldform ausdrücklich. So nimmt beispielsweise die Untersuchung des Schuldproblems einen wichtigen Platz in der Lehre *Tseretelis* ein. Sie stellt fest, dass die Schuld „eine Form der Darstellung der echten Wahrheit ist, die unabhängig von der richterlichen Beurteilung existiert"[5]. Demnach lässt sich sagen, dass in der Lehre *Tseretelis* die Schuld als geistige Verbindung einer Person mit der von ihr begangenen sozial gefährlichen Handlung verstanden wird, die von einem sittlichen und moralisch-politischen Standpunkt aus als verwerflich zu beurteilen ist (sog. „normativ-psychologische Theorie").[6] Diesbezüglich führt sie aus: „Die Schuld ist eine solche geistige Einstellung zu der Handlung und dem Erfolg, die eine moralische Zurückweisung seitens der sozialistischen Gesellschaft verdient."[7]

Dementsprechend unterscheidet sich die Auffassung *Tseretelis* von den Ansichten der Anhänger sowohl der psychologischen als auch der normativen Theorie der Schuld. Genauer gesagt ist *Tsereteli* mit ihrer Kritik der Ansicht, dass „[…] die Vertreter der psychologischen Theorie nicht versuchen, den materiellen Inhalt des Schuldbegriffs zu klären, sondern sofort zu den Formen der Schuld übergehen, die nach der Spezifität der psychischen Einstellung unterschieden werden (Vorsatz – sicheres Wissen und Wollen bzw. Akzeptieren des Erfolgseintritts; Fahrlässigkeit – unbegründetes Hoffen auf das Ausbleiben des Erfolgs oder dessen Nichterkennen, obwohl der Täter den Erfolg erkennen konnte und sollte)."[8]

Der Ansicht von *Tsereteli* ist zuzustimmen. In der Tat beginnt das Problem der psychologischen Schuldtheorie genau dort, wo der geistige Zusammenhang zwischen Handlung und Taterfolg bei Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen werden kann.[9] Darüber hinaus kann diese Lehre auch nicht erklären, warum die Schuld einer vorsätzlich handelnden Person ausgeschlossen wird, wenn sie sich in einem entschuldigenden Notstand befindet.[10] Denn wenn die Schuld in der psychischen Einstellung einer Person zu dem eingetretenen Erfolg liegt, muss die Person, die in einer Situation des entschuldigenden Notstands handelt, ebenfalls schuldig sein, da sie die durch ihre Rettungshandlung verursachte Rechtsgutsverletzung voraussieht und diese sogar will.[11]

Neben der Kritik der psychologischen Schuldtheorie stellt *Tsereteli* sich auch der normativen Schuldtheorie entgegen.[12] Nach ihrer Ansicht ist die von den Vertretern der finalen Lehre postulierte Zuordnung des Vorsatzes zur Tatbestandsebene nicht als richtig anzusehen. *Tsereteli* ist der Meinung, dass „[…] der auf die Tatbestandsebene verlagerte Vorsatz zu einem indifferenten Konzept ohne ethisches Element geworden ist"[13].

Die normativ-psychologische Theorie der Schuld wird auch von *Makashvili* unterstützt. Zur Kritik an der normativen Theorie äußert er: „Der Fehler der Normativisten besteht darin, dass sie bei der bewertenden Beurteilung den Gegenstand der Bewertung vermeiden, d.h. die konkrete Tatsache, die in der Psyche des Täters existiert. Gerade in diesen realen Tatsachen des psychischen Daseins des Individuums liegt die Grundlage der Schuld

Hans-Heinrich/Kaiser, Günther/Eser, Albin (Hrsg.), Zweites deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, 1984, S. 99.

[4] *Ugrekhelidze, Mindia,* Die Schuld bei den Gefährdungsdelikten*,* 1982, S. 7 f.

[5] Vgl. *Tsereteli*, *Tinatin*, Zur Frage des Schuldbegriffs, Zeitschrift „Herald", N1, 1960, 128 ff.

[6] *Tsereteli*, *Tinatin*, Zur Frage des Schuldbegriffs, Zeitschrift „Herald", 1960, N1, 128 f.; *Tsereteli*, *Tinatin/Tkesheliadze*, *Giorgi*, Die Lehre von der Straftat, 1969, S. 53 ff., 60; *Tsereteli*, *Tinatin/Makashvili*, *Vladimer*, Das Verständnis des Schuldbegriffs im Strafrecht, Zeitschrift „Matsne", 1986, 71 ff.

[7] *Tsereteli*, *Tinatin/Tkesheliadze*, *Giorgi*, Die Lehre von der Straftat, 1969, S. 60.

[8] *Tsereteli*, *Tinatin*, Die Lehre der modernen bürgerlichen Kriminologen zur Schuld und deren Kritik, Zur Frage des Begriffs, Zeitschrift „Sowjetisches Recht", N6, 1974, 3 f.

[9] Siehe *Jescheck*, *Hans-Heinrich*/*Weigend*, *Thomas*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 1996, S. 420.

[10] *Roxin*, *Claus*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 4. Aufl., 2006, S. 856; in georgischer Sprache, siehe auch *Wessels*, *Johannes/Beulke*, *Werner*, Allgemeiner Teil des Strafrechts, georgische Ausgabe, Dvalidze, Irakli (Hrsg.), 38. Aufl., 2010, S. 223.

[11] *Gamkrelidze*, *Otar*, Das Problem der Zurechnung im Strafrecht und der Versuch, den normativen Begriff der Schuld zu rechtfertigen (Fortsetzung), Zeitschrift „Individual and Constitution", N4, 2002, 78.

[12] Vgl. *Tsereteli*, *Tinatin/Tkesheliadze*, *Giorgi*, Die Lehre von der Straftat, 1969, S. 134 ff.; *Tsereteli*, *Tinatin*, Strafrechtliche Handlung und ihre Folgen, 1966, S. 35 ff.

[13] *Tsereteli, Tinatin,* Die Lehre der modernen bürgerlichen Kriminologen zur Schuld und deren Kritik, Zur Frage des Begriffs, Zeitschrift „Sowjetisches Recht", N6, 1974, 17; *Tsereteli*, *Tinatin*, Finale Theorie im bürgerlichen Strafrecht und deren Kritik, Zeitschrift „Sowjetisches Recht", N2, 1966, 26 ff.

und nicht in der bloßen wertenden Beurteilung. Letztere ist nur ein Ergebnis, nur unsere Schlussfolgerung, dass der psychische Zustand der Person zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat eine moralisch-politische Verurteilung und Zurückweisung verdient und die Person daher der Strafe würdig ist.[14]

Folglich grenzen sich *Tsereteli* und *Makashvili* kategorisch von den psychologischen und normativen Lehren der Schuld ab. Vielmehr beruhen ihre Ansätze auf den Meinungen der Vertreter der sog. „normativ-psychologischen Lehre der Schuld", die die Schuld psychologisch oder normativ interpretieren.[15] Genauer gesagt, erschaffen die georgischen Anhänger dieser Lehre eine „Synthese" aus dem psychologischen und dem normativistischen Konzept der Schuld.[16]

Die Hinzufügung des Elements der Verwerflichkeit zur psychischen Einstellung ist ein Ausgangsprinzip in ihrer Lehre von der Schuld. Doch im Gegensatz zu den Ansichten der deutschen Vertreter dieser Theorie ist sowohl nach *Tsereteli* als auch nach *Makashvili* zur Beurteilung nicht auf die Schuld als verwerfliche psychische Haltung aus Perspektive des Richters[17], sondern auf eine aus ethischer, sittlicher und moralisch-politischer Sicht verwerfliche psychische Einstellung abzustellen, die unabhängig von der Beurteilung des Richters festzustellen ist[18].

Trotz dieser Definition der Schuld wird der Vorsatz nach der genannten Lehre immer noch auf der Stufe der Schuld geprüft. Im Unterschied zu den klassischen und finalen Theorien der Straftat bleibt der Vorsatz nämlich als eine geistige Einstellung im Bereich der Schuld parallel zur Bewertung bestehen, wobei beide Aspekte – die psychische Einstellung und die Verwerflichkeit – unterschiedliche und voneinander unabhängige Kategorien des Schuldbegriffs darstellen. Diese Lehre unterscheidet sich sowohl von der rein psychologischen als auch von der rein normativen Schuldtheorie.[19]

III. Das Verständnis des Vorsatzbegriffs im modernen georgischen Schrifttum und in der Rechtsprechung

In der modernen georgischen Rechtsdogmatik lassen sich zwei Strömungen unterscheiden, die unterschiedliche Ansätze zu diesem Problem verfolgen. Während eine Ansicht den Vorsatz als ein Element der Schuld versteht, ordnen andere den Vorsatz der Tatbestandsebene zu. Zu den Vertretern der ersten Ansicht gehören *Giorgi Tkesheliadze, Guram Nachkebia, Lasha-Giorgi Kutalia* und *Nona Todua*. Zu den Vertretern der zweiten Ansicht zählen *Otar Gamkrelidze, Merab Turava* und *Irakli Dvalidze*.

Tkesheliadze weist sowohl den Vorsatz als auch die Fahrlässigkeit auf Grundlage der einschlägigen Normen des geltenden Rechts der Schuld zu und verbindet mit letzterer auch eine normative Funktion.[20]

Laut *Nachkebia* ist die Schuld „[...] die unverantwortliche Haltung des Subjekts gegenüber seiner Verpflichtung zu rechtmäßigem Handeln [...]", die „[...] nicht von der psychischen Haltung des Subjekts gegenüber der Handlung und ihren Folgen getrennt [...]" ist, jedoch auch nicht „[...] auf diese psychische Haltung

[14] *Makashvili*, *Vladimer*, Strafrechtliche Haftung für Fahrlässigkeit, 1957, S. 55 ff.; *Makashvili*, *Vladimer*, in: Kommentare zum Strafgesetzbuch der Georgischen SSR, 1976, S. 47 ff.; *Makashvili, Vladimer*, Schuldprinzip in der sowjetischen Strafgesetzgebung, in: Jescheck, Hans-Heinrich/Kaiser, Günther/Eser, Albin (Hrsg.), Zweites deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, 1984, S. 99; Surguladze, Lamara, Strafrecht, Straftat, 1997, S. 181.

[15] *Baumann*, *Jürgen/Weber*, *Ulrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., 1985, S. 369; *Radbruch, Gustav,* Zur Systematik der Verbrechenslehre, in: Festgabe für Reinhard von Frank, Band I, 1930, S. 167 f.

[16] Vgl. *Kutalia*, *Lasha-Giorgi*, Die Schuld im Strafrecht, 2000, S. 310.

[17] Von *Rosenfeld* stammt der berühmte Spruch: „Die Schuld steckt nicht im Kopf des Täters, sondern in den Köpfen der Bewerter, der Richter.", siehe dazu *Rosenfeld, Ernst Heinrich,* Schuld und Vorsatz im v. Lisztschen Lehrbuch, ZStW 32 (1911), 469; vgl. auch *Baumann*, *Jürgen/Weber*, *Ulrich*, Strafrecht, AT, 9. Aufl., 1985, S. 369; in georgischer Sprache vgl. *Turava*, *Merab,* Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 408.

[18] Diese Auslegung des Schuldbegriffs wird von *Kutalia* kritisiert, siehe dazu *Kutalia, Lasha-Giorgi,* Die Schuld im Strafrecht, 2000, S. 310 ff.

[19] Auch *Ugrekhelidze* sieht diesen Unterschied in dem Verhältnis von psychischer Einstellung und Verwerflichkeit, vgl. *Ugrekhelidze*, *Mindia*, Die Schuld bei den Gefährdungsdelikten, 1982, S. 7 f., 318.

[20] *Tkesheliadze*, *Giorgi*, in: Nachkebia, Guram/Dvalidze, Irakli (Hrsg.), Allgemeiner Teil des Strafrechts, 2007, S. 128; *Tkesheliadze, Giorgi,* Schuld ist ein wertender Begriff, aktuelle Probleme des Staates und des Rechts, in: Jubiläumsschrift zum 80-jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät der Staatlichen Universität Tbilisi, 2003, S. 326.

reduziert werden kann [...]“. „Der Vorsatz und die Fahrlässigkeit dieser Verantwortungslosigkeit sind also Formen der Schuld.“[21]

Die Ansicht *Nachkebias* wird auch von *Todua* geteilt. Nach ihrem Verständnis ist Schuld „[...] die unverantwortliche Haltung des Subjekts gegenüber seiner Verpflichtung zu rechtmäßigem Handeln, in der sich einerseits die Eigenschaften des Subjekts und andererseits die Charakteristika der Handlung ausdrücken, die allerdings auch ihrerseits die Bewertung der Handlung beeinflusst [...]“[22]. *Todua* erkennt sowohl den Vorsatz als auch die Fahrlässigkeit als Formen der Schuld an.[23]

Auch *Kutalia* verortet Vorsatz und Fahrlässigkeit auf der Schuldebene. „Die strafrechtliche Schuld ist die Verletzung einer strafrechtlichen Pflicht in irgendeiner Weise, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, als subjektive Ursache eines schädlichen Erfolgs oder einer Gefahr, die das Strafgesetzbuch vorsieht.“[24]

Im Gegensatz zu den oben genannten Vertretern ordnet *Turava* den Vorsatz der Ebene des Tatbestands zu.[25] Zudem beurteilt er die einzelnen Komponenten des Vorsatzes im Straftatsystem unterschiedlich. So sieht er das Wissen und das Wollen als Merkmale des Tatbestands und das Unrechtsbewusstsein als Merkmal der Schuld an.[26]

Seiner Ansicht nach sind das Wissen und Wollen auf der Ebene des subjektiven Tatbestands zu verorten, weil die Kenntnis der tatsächlichen Umstände und das Wollen nicht nur bei demjenigen vorhanden sind, der im Zustand vermeintlicher Notwehr (Putativnotwehr) handelt, sondern auch bei demjenigen, der rechtmäßig handelt.[27] Das Unrechtsbewusstsein ist demnach, unabhängig von dem auf die Handlung bezogenen Vorsatz, im Bereich der Schuld zu prüfen.

Diese Auffassung ist zutreffend. Das Verhalten eines Menschen ist untrennbar von dessen Psyche. Daher ist es nicht gerechtfertigt, den Vorsatz vom menschlichen Verhalten abzukoppeln und ihn in den Bereich der Schuld zu verlagern. Darüber hinaus kann die Schuld, als ein Bewertungskriterium, nicht den Gegenstand der Bewertung – d.h. den Vorsatz – als psychologische Kategorie enthalten. Sie sollte entweder eine psychologische Kategorie bleiben oder eine Kategorie werden, die allein auf der Bewertung beruht. Unter diesem Gesichtspunkt sollte die nicht-böswillige Absicht zweifelsohne zum Tatbestand gehören.

Im Gegensatz zu *Turava* sieht *Gamkrelidze* den Vorsatz ausschließlich als subjektives Element des Tatbestands an und ordnet die Fahrlässigkeit der Schuldebene zu. Dazu stellt er fest: „Der Vorsatz als das subjektive Element des Tatbestands [...] sollte frei von jeglicher Bewertung sein“[28]. Ähnlich wie *Turava* erkennt er sowohl das kognitive als auch das voluntative Element des Vorsatzes als Komponenten des subjektiven Tatbestands an und erklärt das Unrechtsbewusstsein zu einem unabhängigen Element der Schuld. Diesbezüglich führt *Gamkrelidze* aus: „Ob sich der Handelnde der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewusst war oder nicht, ist im Rahmen der Schuld zu beurteilen, wenn das begangene Unrecht bewertet und die Schuld festgelegt wird.“[29]

[21] Vgl. *Nachkebia*, *Guram*, in: Nachkebia, Guram/Dvalidze, Irakli (Hrsg.), Allgemeiner Teil des Strafrechts, 2007, S. 25 f.; *Nachkebia*, *Guram*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2011, S. 378 ff.; *Nachkebia*, *Guram*, Schuld als Kategorie der Sozialphilosophie, 2001, S. 290 ff.; *Nachkebia*, *Guram*, Straftatbegehung durch in zwei Formen der Schuld, Zeitschrift „Journal of Law“, N1, 2009, 26 f.; *Nachkebia*, *Guram*, Ausgewählte Fragen zum Grad der Schuld im Strafrecht, Zeitschrift „Journal of Law“, N2, 2009, 26 ff.

[22] *Nachkebia*, *Guram/Todua*, *Nona*, Der Begriff und die Bedeutung des Schuldgrads, in: Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., 2018, S. 245.

[23] *Nachkebia*, *Guram/Todua*, *Nona*, Der Begriff und die Bedeutung des Schuldgrads, in: Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., 2018, S. 226 ff., 233 ff.

[24] *Kutalia*, *Lasha-Giorgi*, Die Schuld im Strafrecht, 2000, S. 575.

[25] *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Grundriss des Allgemeinen Teils, 9. Aufl., 2013, S. 127 ff.; *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 262 f.

[26] *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Grundriss des Allgemeinen Teils, 9. Aufl., 2013, S. 129 ff., 220 ff.; *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 265 f.

[27] *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 266.

[28] *Gamkrelidze*, *Otar*, Erläuterung des Strafgesetzbuchs von Georgien, 2008, S. 99; *Gamkrelidze, Otar,* Artikel 10 des Alternativprojekts von Otar Gamkrelidze, Kampf um den Rechtsstaat, 1998, S. 274; *Gamkrelidze, Otar,* Das Problem der Zurechnung im Strafrecht und der Versuch, den normativen Begriff der Schuld zu rechtfertigen (Fortsetzung), Zeitschrift „Individual and Constitution“, N4, 2002, 72 ff.

[29] Vgl. *Gamkrelidze, Otar,* Erläuterung des Strafgesetzbuchs von Georgien, 2008, S. 99.

Es lässt sich ohne Weiteres sagen, dass *Gamkrelidze* unter den modernen georgischen Wissenschaftlern einer der ersten war, der den Vorsatz als die nicht-böswillige Absicht auf der Stufe des subjektiven Tatbestands verortet hat. In seinem herausragenden Werk „Kampf um den Rechtsstaat" aus dem Jahr 1998 legte er einen alternativen Entwurf für den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs vor, in welchem dem Begriff des Vorsatzes ein eigener Artikel gewidmet wurde. Die Norm war folgendermaßen formuliert: „Vorsätzlich handelt, wer sich bewusst ist, dass er eine bestimmte Handlung vornehmen oder einen bestimmten Erfolg herbeiführen will. Auch derjenige, der sich bewusst ist, dass seine Handlung mit Sicherheit ein bestimmtes Ergebnis haben wird, handelt vorsätzlich. Zudem handelt vorsätzlich, wer zwar den entsprechenden Tatbestandserfolg nicht verwirklichen will, ihn aber bewusst eintreten lässt."[30]

Dementsprechend legt *Gamkrelidze* Artikel 9 des georgischen Strafgesetzbuchs aus und verlagert den Vorsatz, ähnlich wie *Turava,* vom Schuldbegriff auf die Ebene des Tatbestands.

Die Doppelfunktion des Vorsatzes wird auch von *Dvalidze* anerkannt. Er bemerkt hierzu: „Nach den Definitionen der beiden Formen des Vorsatzes in Artikel 9 des Strafgesetzbuchs erscheint der Vorsatz als eine Form der Schuld, denn sowohl in der Definition des direkten als auch in der des indirekten Vorsatzes wird auf das Unrechtsbewusstsein hingewiesen. Dies bedeutet, dass diese Arten des Vorsatzes bereits mit einem negativen Element versehen sind und der Vorsatz eine Form der Schuld darstellt."[31] Allerdings zieht er auch die Verbindung zwischen Verhalten und Vorsatz, was sich folgerichtig aus der Tatsache ergibt, dass kein Verhalten ohne Motiv und Zweck existiert, d.h. wo es ein Motiv und einen Zweck gibt, muss es auch einen Vorsatz geben. So weist *Dvalidze* dem Vorsatz auf der Ebene des Tatbestands und auf der Ebene der Schuld jeweils unterschiedliche Funktionen zu. Demnach ist der Vorsatz auf der Ebene des Tatbestands eine Form des Verhaltens, während er auf der Ebene der Schuld eine Schuldform darstellt.

Einen ähnlichen Standpunkt vertrete ich auch in meiner Dissertation.[32] Die ersten beiden der drei Komponenten des Vorsatzes müssen auf der Tatbestandsebene bestimmt werden, da die Kenntnis und das Wollen der tatsächlichen Umstände nicht nur beim rechtswidrig handelnden Täter vorliegen, sondern auch bei demjenigen, der rechtmäßig handelt. Die dritte Komponente sollte indes auf der Ebene der Schuld geprüft werden. Der sogenannte „natürliche Vorsatz" wird im Fall des Vorhandenseins des Unrechtsbewusstseins zum „böswilligen Vorsatz" und der Täter ist wegen der Begehung einer vorsätzlichen Tat zu bestrafen.[33]

Die Feststellung des böswilligen Vorsatzes erfordert im Allgemeinen keine besondere Prüfung. Die Feststellung des Vorsatzes auf der Tatbestandsebene impliziert in der Regel das Vorliegen des böswilligen Vorsatzes. Eine besondere Feststellung des Vorsatzes auf der Schuldebene erfolgt nur bei den vermeintlichen Umständen der Rechtfertigung und bei einem Verbotsirrtum. Demnach kommt dem Vorsatz auf den Ebenen des Tatbestands und der Schuld eine Doppelfunktion zu. Der Vorsatz stellt, für sich genommen, im Straftatsystem gleichzeitig eine Verhaltens- und eine Schuldform dar, nämlich in Form der „Vorsatzschuld".[34] Der Vorsatz bestimmt damit also sowohl den Inhalt des Unrechts als auch den Inhalt der Schuld des Einzelnen.

Auch in der georgischen Rechtsprechung wird der Vorsatz als eigenständiges Element des subjektiven Tatbestands anerkannt.[35] Die Kassationskammer des Obersten Gerichtshofs hat dazu in einer Entscheidung ausgeführt, „[...] dass für die Bestätigung des subjekti-

[30] Siehe Artikel 10 des Alternativprojekts *von Otar Gamkrelidze*, in: *Gamkrelidze*, *Otar*, Kampf um den Rechtsstaat, 1998, S. 274.

[31] *Dvalidze*, *Irakli*, Der Einfluss von Motiv und Zweck auf die Qualifikation von Straftaten und die strafrechtliche Verantwortung, 2008, S. 101.

[32] *Maglakelidze*, *Lavrenti*, Vorsatz und Unrechtsbewusstsein im georgischen und deutschen Strafrecht (rechtsvergleichende Analyse), 2013; vgl. auch *Maglakelidze*, *Lavrenti*, Genese der Schuld im georgischen Strafrecht, Zeitschrift „Justice and Law", N5, 2015, 101 f.

[33] *Maglakelidze*, *Lavrenti*, Vorsatz und Unrechtsbewusstsein im georgischen und deutschen Strafrecht (rechtsvergleichende Analyse), 2013, S. 210 ff.

[34] *Maglakelidze*, *Lavrenti*, Vorsatz und Unrechtsbewusstsein im georgischen und deutschen Strafrecht (rechtsvergleichende Analyse), 2013, S. 213.

[35] Vgl. Entscheidung N237AP der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 7. Oktober 2004; Entscheidung N661AP-09 der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 11. Januar 2010; Entscheidung N227AP-16 der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 29. September 2016.

ven Tatbestands – des Vorsatzes – das Bewusstsein bezüglich des Wissens, des Wollens und der Rechtswidrigkeit gleichzeitig vorliegen muss. In einigen Fällen ist es möglich, dass der Verurteilte (Angeklagte) das Bestehen des Vorsatzes weder bestätigt noch bestreitet, das Bestehen des Vorsatzes aber durch die Bewertung der tatsächlichen Umstände des Falles festgestellt werden kann. Das heißt, dass die logische Kette der Entwicklung der tatsächlichen Umstände die Möglichkeit bietet, den subjektiven Tatbestand zu bewerten."[36]

So erkennen sowohl einige Vertreter des Schrifttums als auch die Rechtsprechung den Vorsatz als eines der Elemente des subjektiven Tatbestands an, das auf dieser Deliktsebene zu prüfen ist und zu dessen Bejahung nur das Vorliegen die beiden Komponenten des Wissens und des Wollens der tatsächlichen Umstände nachgewiesen werden muss.

IV. Fazit

Im georgischen Schrifttum gibt es keine einheitliche Meinung über den Begriff des Vorsatzes. Während ein Teil den Vorsatz im subjektiven Tatbestand verortet, sehen andere darin eine Form der Schuld.

Ausgehend von der Analyse der verschiedenen, oben dargelegten Auffassungen lässt sich sagen, dass die Ansicht, die den Vorsatz der Tatbestandsebene zuordnet, unterstützungswürdiger erscheint. Folglich ist der Vorsatz als Wissen und Wollen bezüglich der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale im Rahmen des subjektiven Tatbestands zu prüfen. Nicht nur der Täter, der in einer vermeintlichen Notwehrsituation handelt, hat eine gewisse psychische Einstellung zu den tatsächlichen Umständen, sondern auch derjenige, der sich tatsächlich im Zustand der Notwehr befindet und rechtmäßig handelt. Deshalb sollten das kognitive und das voluntative Element des Vorsatzes im subjektiven Tatbestand, und damit vor der Ebene der Schuld, festgestellt werden.

Die aufgezeigte wissenschaftliche Diskussion könnte durch eine Neuregelung des Vorsatzbegriffs im Strafgesetzbuch beendet werden. Die entsprechende Norm könnte wie folgt formuliert werden:

1. Vorsätzlich handelt, wer einen in diesem Gesetz festgelegten Tatbestand wissentlich und willentlich verwirklicht.

2. Eine Tat wird mit direktem Vorsatz begangen, wenn dabei die Möglichkeit des Erfolgseintritts als sicher vorhergesehen wird und der Erfolg als Ziel gewollt oder dessen Unvermeidbarkeit hingenommen wird.

3. Eine Tat wird mit indirektem Vorsatz begangen, wenn dabei die Möglichkeit des Erfolgseintritts vorhergesehen wird und der Erfolg gebilligt oder aus Gleichgültigkeit akzeptiert wird.

[36] Entscheidung N379-AP der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 10. Dezember 2018; vgl. Entscheidung N 527AP-17 der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 20. Februar 2018.